

Es gibt 3 verschiedenen Arten von Trödelmärkten (Jahrmärkte):

1. festgesetzte Trödelmärkte (Jahrmärkte)

Festgesetzte Trödelmärkte finden in der Regel sonntags statt.

Anbieter/Verkäufer sind Gewerbetreibende. Daneben können auch private Anbieter teilnehmen.

Der Ausrichter/Veranstalter muss ein entsprechendes Gewerbe nach § 14 GewO angemeldet haben.

Die Teilnehmer benötigen weder eine Gewerbebeanmeldung noch eine Reisegewerbekarte.

Für die Durchführung wird eine Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung benötigt. Diese ist vom Veranstalter beim Bürger- und Ordnungsamt zu beantragen. Dazu sind verschiedene Unterlagen einzureichen (siehe hier den Vordruck für die Anmeldung einer Veranstaltung).

2. Privatmärkte

Privatmärkte finden während der allgemeinen Ladenöffnungszeiten (montags bis freitags von 0.00 bis 24.00 Uhr, samstags von 0.00 bis 22.00 Uhr) statt. Sonntags sind Privatmärkte nicht erlaubt.

Anbieter/Verkäufer sind Gewerbetreibende. Private Hobbytrödler können sich ebenfalls beteiligen bis zu 2 – 3 x im Jahr.

Der Ausrichter/Veranstalter muss ein entsprechendes Gewerbe nach § 14 GewO angemeldet haben.

Die gewerblichen Teilnehmer benötigen eine Reisegewerbekarte oder einen Erlaubnischein zum Ausüben eines Reisegewerbes aus besonderem Anlass gem. § 55 a Abs. 1 Nr. 1 Gewerbeordnung.

Findet der Privatmarkt regelmäßig an einem festen Termin z.B. jeden Dienstag statt, kann der Teilnehmer bei regelmäßiger Teilnahme auch ein stehendes Gewerbe nach § 14 GewO anmelden.

Es ist keine Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung erforderlich.

3. Private Veranstaltungen

z.B. Garagentrödel, private Flohmärkte

Anbieter/Verkäufer sowie Ausrichter sind Nichtgewerbetreibende. Es handelt sich um einen rein privaten Verkauf von Hobbysammlern, Bastlern, Eigentümern, Besitzern.

2 – 3 x im Jahr ist eine private Veranstaltung zulässig die lediglich beim Bürger- und Ordnungsamt anzuzeigen ist (außer es findet ein Alkoholausschank statt). Findet die Veranstaltung öfter statt, besteht Anzeigepflicht nach § 14 Gewerbeordnung.

Der Verkauf unterliegt den allgemeinen Ordnungs- und Polizeivorschriften und insbesondere dem Sonn- und Feiertagsgesetz. Daher ist kein Verkauf außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten (montags bis samstags von 0.00 bis 24.00 Uhr) zulässig.

Nehmen Gewerbetreibende teil, dann handelt es sich nicht mehr um eine private Veranstaltung sondern um einen Privatmarkt mit den oben genannten Erfordernissen.

Zusätzlich ist bei allen 3 Veranstaltungsarten zu beachten:

- Bei der Durchführung eines festgesetzten Trödelmarktes, Privatmarktes oder einer privaten Veranstaltung wie z.B. Garagentrödel auf öffentlicher Fläche ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.
- Für eintretende Schäden, hier: insbesondere Personenschäden, haftet der Veranstalter. Es wird daher der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- Grill- oder sonstige Verkaufsstände, die der Zubereitung von Grillgut dienen und befeuert werden, sind so zu aufzustellen und auszurichten, dass Anlieger oder die Allgemeinheit nicht durch Rauch- und Geruchsemissionen belästigt werden. Wird die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt, kann das Grillen und die Zubereitung von Grillgut über offenem Feuer oder gleichartigen Einrichtungen untersagt werden.
- Sollte die Abgabe von Lebensmitteln beabsichtigt sein, sind die lebensmittelrechtlichen Vorgaben zu beachten. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Duisburg unter: <https://duisburg.de/vv/oe/dezernat-VI/53-5/53/lebensmittelueberwachungsamt.php>

Sollten Sie im Zusammenhang mit der Abgabe von Lebensmitteln weitere Fragen haben, können Sie sich auch direkt an das Institut für gesundheitlichen Verbraucherschutz wenden:

Lebensmittelüberwachungsamt, Meidericher Str. 14, 47269 Duisburg
Tel. (0203) 283-3674, 283-6947, Fax (0203) 283-3021
E-Mail: verbraucherschutz@stadt-duisburg.de

- Für Alkoholausschank (auch kostenloser Ausschank) ist eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz erforderlich. Diese ist beim Ordnungsamt zu beantragen.
- Bei der Durchführung der Veranstaltung bitte ich darauf zu achten, dass Beeinträchtigungen (z.B. durch Lärm) für Anwohner vermieden werden.
- Für Musik- bzw. Informationsdarbietungen im Freien ist eine Erlaubnis nach dem Landesimmissionsschutzgesetz erforderlich. Sollten Sie die Benutzung von Tonwiedergabe- oder Musikgeräten beabsichtigen, bitte ich, hier einen Antrag auf Erlaubnis nach dem Landesimmissionsschutzgesetz zustellen.